

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Stadtverwaltung Oberlungwitz
Fachabt. Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Hofer Straße 203
09353 Oberlungwitz

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung in der Stadt Oberlungwitz nach § 15 Polizeiverordnung der Stadt Oberlungwitz vom 19. Oktober 2011

Geplante Veranstaltung: (Art, Anlass)	
Veranstaltungsort: (Anschrift, Gebiet, Lageplan als Anlage)	
Veranstaltungstermin: (Datum) Geplanter Zeitraum: (Uhrzeit von-bis)	
Art der Musik: (Live, Diskothek)	
Aufbau ab: (Datum, Uhrzeit) Abbau bis: (Datum, Uhrzeit)	
Voraussichtliche Besucherzahl:	
Eintrittspreise: (evtl. Ermäßigungen)	
Veranstaltungsleiter: (Name, Anschrift, Tel./Fax)	
Handynummer (ständig erreichbar während der Veranstaltung):	
Zahl der vorgesehenen Ordnungskräfte:	
Beauftragtes Sicherheitsunternehmen: (Name, Anschrift, Tel., Handy, Fax)	

Notausgänge (Anzahl, Lage): Rettungswege (Lageskizze als Anlage):	
Feuerlöscher: (Anzahl, Standort)	
Verkehrsrechtliche Planung: (Parkplätze, Straßensperrungen usw.), Lageplan als Anlage	
Fliegende Bauten (Zelte, Bühnen)	Zelte: Anzahl ____ Grundfläche ____m ² Bühnen: Anzahl ____ Grundfläche ____m ² Podesthöhe ____m Bühnengesamthöhe ____m
Schausteller, Fahrgeschäfte (Art, Anzahl)	
Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG (vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass) (zutreffendes bitte ankreuzen)	ja <input type="radio"/> alkoholische Getränke <input type="radio"/> alkoholfreie Getränke <input type="radio"/> Speisen <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
Toiletten (Anzahl, Art)	____ x Damen, ____ x Herren, ____ x Urinale ____ x Personal
Pyrotechnische Effekte (zutreffendes bitte ankreuzen)	Handelsklasse II ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> , dann Name, Anschrift, Tel. der beauftragten Firma
Übertragungsleistung Beschallung	
Anwohnerinformation durch:	
Eigentümer der Veranstaltungsstätte (Name, Anschrift) Bei Fremdeigentum Mietvertrag bzw. Zustimmung als Anlage!	

Unterschrift Veranstalter / Stempel

M e r k b l a t t
Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach
§ 15 Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Oberlungwitz vom 19.10.2011

Bemerkungen:

Zu § 15 Abs. 1 und 2 PolVO

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Stadt Oberlungwitz unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

- Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- Private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeste u. ä. mit einem speziell geladenen Personenkreis bedürfen keiner Genehmigung. Die Polizeiverordnung der Stadt Oberlungwitz ist zu beachten.

Zu § 15 Abs. 3 PolVO

Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.

Einzureichende Unterlagen:

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung unter Verwendung des entsprechenden Formulars
- Programm bzw. Veranstaltungsplan der angezeigten öffentlichen Vergnügung
- ggf. Lageplan der Veranstaltungsstätte
- Mietvertrag bzw. Zustimmung des Eigentümers der Veranstaltungsstätte zur Veranstaltungsdurchführung

Durch den Veranstalter sind ggf. noch weitere Behörden zu beteiligen:

- fliegende Bauten wie Zelte (Grundfläche ab 75 m²) oder Bühnen (Grundfläche ab 100 m², Podesthöhe über 1,5 m oder 5 m Bühnengesamthöhe incl. Technikaufbauten und Überdachungen) und Fahrgeschäfte (z. B. Kinderkarussell, Autoskooter) sind abnahmepflichtig und sind deshalb beim Landratsamt Zwickau Tel. 0375/4402-0 anzuzeigen
- bei Veranstaltungen in Objekten und auf Flächen, die in ihrer Baugenehmigung keine Nutzung als Veranstaltungsstätte beinhalten, ist vorher ebenfalls beim Landratsamt Zwickau Tel. 0375/4402-0 zu

prüfen, ob die baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen zur Durchführung der Veranstaltung gegeben sind

- für Straßensperrungen ist eine kostenpflichtige verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Bei Gemeindestraßen ist die Stadt Oberlungwitz, Tel. 03723/405-27 und bei Bundes-, Kreis- und Staatsstraßen ist das Landratsamt Zwickau, Tel. 0375/4402-0 zuständig
- Betreiber der Gastronomie müssen für die Abgabe von alkoholischen Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle eine Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG unter Verwendung des entsprechenden Formulars erstatten. Zuständig ist die Stadt Oberlungwitz, Fachabteilung Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Tel. 03723/405-21
- Hinweistafeln zur Veranstaltungsstätte und Werbung für die geplante Veranstaltung in der Stadt Oberlungwitz sind ebenfalls in der Fachabteilung Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Tel. 03723/405-21, **nach** erteilter Genehmigung der Veranstaltungsdurchführung durch die Ortspolizeibehörde, zu beantragen.